

schwimmclub  weggis

STATUTEN

des

Schwimmclub Weggis (SCW)

Statuten Schwimmclub (SCW) Weggis

„Lehren heisst ein Feuer entfachen, und nicht, einen leeren Eimer füllen“ Heraklit

Unter diesem Motto reorganisieren wir den Trainingsbetrieb des Schwimmclubs Weggis neu.

Artikel 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Schwimmclub Weggis“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch unabhängig und politisch neutral. Der Schwimmclub Weggis ist Mitglied des SSCHV.

Artikel 2 Zweck

Der Schwimmclub Weggis fördert den Schwimmsport als Breiten- und Leistungssport und führt Trainings und Kurse durch.

Artikel 3 Sitz

Der Schwimmclub Weggis hat seinen Sitz in Weggis.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder mit Lizenz
- b) Aktivmitglieder ohne Lizenz
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner, Sponsoren und Schwimmsportfreunde
- e) Ehrenmitglieder
- f) Vorstandsmitglieder und Revisoren/innen

Artikel 5 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit schriftlich eingereicht werden.
Das Eintrittsgesuch von Minderjährigen ist durch mindestens einen Elternteil zu unterschreiben.
Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 Übertritt

Übertritte in andere Mitgliederkategorien sind nur unter vorheriger, schriftlicher Anmeldung und auf Ende des Vereinsjahrs möglich, sofern der Wechsel nicht zwingend ist.
Ein Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt ist auf die Generalversammlung hin möglich. Der Austritt ist spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen benötigt es die Unterschrift von mindestens einem Elternteil.

Artikel 8 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Ausschlussgründe können sein:

- Mitglieder, die sich gegen die Statuten oder Interessen des Clubs schwer vergehen
- Bei grober Verletzung des Anstands
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub

Artikel 9 Finanzen

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und Passivmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
Der Jahresbeitrag bei Eintritten während des Vereinsjahres kann durch den Vorstand festgelegt werden.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Revisoren/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Vorstandsmitglied, jeder Trainer und Coach hat ein Anrecht auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

Artikel 10 Organe

Die Organe des Schwimmclub Weggis sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

Artikel 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im Sommerquartal statt. Wenn die Geschäfte dies erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung sind vom Vorstand 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu versenden.

Artikel 12 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

Die obligatorischen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- f) Dechargenerteilung an Vorstand und Kassier
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahl des Vorstandes, des/der PräsidentIn und der Rechnungsrevisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 13 Stimmrecht

Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied gemäss Art. 4 a, b, c, e und f hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

a) **dem/der Präsident/In**

Er/Sie leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
Er/Sie vertritt den Verein nach aussen.

b) **dem/der Vizepräsident/In**

Er/Sie vertritt den/die Präsident/In bei dessen/deren Abwesenheit. Das Amt des/der Vizepräsident/In kann , ausser dem/der Präsident/In und dem/der Kassier/In jedem anderen Vorstandsmitglied als zusätzliche Funktion übertragen werden.

c) **der/die Kassier/In**

erledigt die finanziellen Geschäfte und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Jahresbudget vor.

d) **der/die Aktuar/In**

führt die Sitzungsprotokolle und erledigt allfällige Schreibarbeiten.

e) **der/die Technische Leiter/In**

organisiert und leitet den Trainingsbetrieb. Er/Sie legt einen Jahresbericht vor.

f) **der J&S-Coach**

ist Bindeglied zwischen dem J&S-Amt und dem/der Technischen Leiter/In.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner Befugnisse.

Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Artikel 15 Unterschriftsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn, der/die Technische LeiterIn, der/die KassierIn, der J&S-Coach. In einfachen Geschäften einzeln, in wichtigen Angelegenheiten zu zweit.

Artikel 16 die RevisorInnen

Als RechnungsrevisorInnen amten zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen Rechnungen und Belege der Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.
Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Artikel 17 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins für Unfälle und Sachschäden während des Schwimmens allgemein, im Wettkampftraining oder bei Wettkämpfen ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 19 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht persönlich haftbar.

Artikel 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schwimmclub Weggis kann nur an einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
Ein allfälliges Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat Weggis zur Verwaltung übergeben. Es soll bei der Neugründung eines Vereins mit dem gleichen Zweck eingesetzt werden.

Inkrafttreten: Weggis, den 19.12.2007
Revision: Weggis, den 19.09.2008

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Petra von Rotz-Camenzind

Laurent Fankhauser